

Das JVEG 2021 für Sprachmittler*innen

Am 01.01.2021 ist die Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in Kraft getreten. Sein Geltungsbereich hat sich nicht geändert. Für Übersetzungsaufträge, die nach diesem Datum zugehen, und für Dolmetschladungen, deren Verhandlungen nach diesem Datum aufgerufen werden, gilt unter anderem folgendes:

Honorar für Dolmetscher*innen:

- **NEU:** Die kostenrechtliche Unterscheidung zwischen konsekutivem und simultanem Dolmetschen entfällt.
- Das Honorar für die Leistungs-, Reise-, Warte- und Vorbereitungszeit beträgt **NEU:** 85 Euro pro Stunde (§§ 8 Abs. 1 Nr. 1, 9 Abs. 5 JVEG).
- **NEU:** Wird die Leistung (auch) zwischen 23.00 Uhr und 5.00 Uhr oder an Sonn- oder Feiertagen erbracht, erhöht sich der Stundensatz für jede innerhalb dieser Zeit liegende Stunde um 20 %, wenn die heranziehende Stelle die Notwendigkeit der Leistungserbringung zu dieser Zeit ausdrücklich feststellt (§ 9 Abs. 6 JVEG). Diese Feststellung kann vor oder auch nach der Leistungserbringung erfolgen.
- Die gesamte erforderliche Zeit wird auf die letzte halbe Stunde aufgerundet.

■ **Ausfallentschädigung** bis zu einem Honorar von zwei Stunden gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 JVEG:

NEU: Die Ausfallentschädigung ist nicht mehr auf nur als Dolmetscher*in Tätige beschränkt.

Die Voraussetzungen sind jetzt:

- Aufhebung (oder Verschiebung) des Termins;
- die Aufhebung ist nicht durch einen in der Person der Dolmetscherin liegenden Grund veranlasst;
- die Aufhebung wurde erst am Terminstag oder an einem der beiden vorhergehenden Tage mitgeteilt;
- die Dolmetscherin versichert, in welcher Höhe sie durch die Terminsaufhebung einen Einkommensverlust erlitten hat. Wie diese Versicherung im Einzelnen auszusehen hat, wird sich noch einspielen müssen. Wir empfehlen, zumindest die Daten eines zugunsten des aufgehobenen Termins nicht angenommenen Dolmetsch- oder Übersetzungsauftrags zu notieren, so dass der Honorarverlust präzisiert werden kann.

Zur Vergütung zählen auch:

■ **Fahrtkostenersatz** (§§ 8 Abs. 1 Nr. 2, 5 JVEG), nämlich:

- die tatsächlich entstandenen Kosten für die Nutzung öffentlicher Beförderungsmittel (Obergrenze sind die Kosten für die erste Klasse der Bahn);
- die Kilometerpauschale bei Nutzung eines eigenen oder unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Kfz (**NEU:** 0,42 Euro pro gefahrenen Kilometer) zzgl. Parkentgelte und Mautgebühren.

■ **Entschädigung für Aufwand in Form von Tagegeld** (§§ 8 Abs. 1 Nr. 3, 6 Abs. 1 JVEG i.V.m. § 9 Abs. 4a EStG), d.h.:

- 14 Euro für jeden Kalendertag, an dem die Dolmetscherin ohne Übernachtung außerhalb ihrer Wohnung mehr als 8 Stunden von ihrer Wohnung und ihrem Tätigkeitsmittelpunkt abwesend ist;
- 28 Euro für jeden Kalendertag, an dem die Dolmetscherin 24 Stunden von ihrer Wohnung oder ihrem Tätigkeitsmittelpunkt abwesend ist;
- jeweils 14 Euro für den An- und Abreisetag, wenn die Dolmetscherin an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb ihrer Wohnung übernachtet;

■ **Entschädigung für Aufwand in Form von Übernachtungsgeld** (§§ 8 Abs. 1 Nr. 3, 6 Abs. 2 JVEG i.V.m. § 7 Bundesreisekostengesetz), d.h. 20 Euro für je eine notwendige Übernachtung. Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig sind (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Bundesreisekostengesetz).

Gemeinsame Vorschriften:

Zur Vergütung zählen außerdem:

- **Ersatz für sonstige Aufwendungen** (§§ 8 Abs. 1 Nr. 4, 7 JVEG), nämlich:
 - bare Auslagen, soweit sie notwendig sind;
 - Kosten für Kopien und Ausdrücke aus Behörden- und Gerichtsakten bzw. Mehrfertigungen der eigenen Übersetzung pauschal 50 Cent pro Seite (15 Cent ab der 51. Seite).
- **Ersatz für besondere Aufwendungen** (§§ 8 Abs. 1 Nr. 4, 12 JVEG), nämlich:
 - **NEU:** die tatsächlichen Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen (§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5);
 - **NEU:** und nur für Übersetzer*innen: statt der tatsächlichen Aufwendungen eine Aufwendungspauschale für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen in Höhe von 20 % des Honorars, höchstens jedoch 15 Euro;
 - die für die Vorbereitung und Anfertigung der Übersetzung aufgewendeten notwendigen besonderen Kosten, einschließlich der insoweit notwendigen Aufwendungen für Hilfskräfte;
- die auf die Vergütung entfallende **Umsatzsteuer** (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 JVEG).

Honorar für Übersetzer*innen:

Das Honorar für eine Übersetzung beträgt für jeweils angefangene 55 Anschläge des schriftlichen Textes (§ 11 Abs. 1 JVEG):

- Grundhonorar (der Ausgangstext wird in editierbarer elektronischer Form zur Verfügung gestellt):
 - **NEU:** € 1,80
 - Bei besonderer Erschwerung: **NEU:** € 1,95
- Erhöhtes Honorar (der Ausgangstext wird nicht in editierbarer elektronischer Form zur Verfügung gestellt):
 - **NEU:** € 1,95
- Bei besonderer Erschwerung: **NEU:** € 2,10

Eine besondere Erschwerung liegt z.B. vor: bei häufiger Verwendung von (auch juristischen) Fachausdrücken, bei schwerer Lesbarkeit des Ausgangstextes, bei besonderer Eilbedürftigkeit, wenn es sich um eine in Deutschland selten vorkommende Sprache handelt, bei graphischer Darstellung von Vordrucken, Disparität der Fachbegriffe in den heranzuziehenden Sprachen, Dialektfärbungen, Orthographie- und Satzzeichenfehlern, Schachtelsätzen, veralteten Sprachformen, etc.

NEU: Sind mehrere Texte zu übersetzen, ist die Höhe des Honorars nicht einheitlich, sondern für jeden Text gesondert zu bestimmen (§ 11 Abs. 3 Satz 1 JVEG).

NEU: Das Mindesthonorar beträgt 20 Euro.

Eine Honorierung nach Dolmetschstundensätzen erfolgt:

- bei Überprüfung von Inhalten, ohne dass eine schriftliche Übersetzung angefertigt werden muss;
- **NEU:** wenn aus einer Telekommunikationsaufzeichnung ein Wortprotokoll angefertigt werden soll.

Weitere gemeinsame Vorschriften:

Besondere Vergütung gemäß § 13 JVEG:

- Bei Einverständnis aller Parteien oder Beteiligten kann eine Vergütung ohne Beachtung der Grenzen und Vorgaben des JVEG vereinbart werden. Eine Zustimmung des Gerichts ist nicht erforderlich.
- Bei Einverständnis nur einer Partei oder eines Beteiligten kann jedenfalls dann ein höherer Stundensatz oder Zeilensatz verlangt werden, wenn das Doppelte der gesetzlichen Honorare nicht überschritten wird und das Gericht zustimmt. **NEU:** Es ist nicht mehr notwendig, dass sich keine andere Person zur Übernahme der Tätigkeit zum gesetzlichen Honorar bereit erklärt.

Vergütungsvereinbarungen gemäß § 14 JVEG sind weiterhin möglich. Wir raten aber dringend davon ab, solche Vereinbarungen abzuschließen.

Ein angemessener **Vorschuss** kann beantragt werden, wenn erhebliche Fahrtkosten oder sonstige Aufwendungen entstanden sind oder entstehen werden oder wenn die zu erwartende Vergütung für bereits erbrachte Teilleistungen einen Betrag von **NEU:** 1.000 Euro übersteigt (§ 3 JVEG).

■ **Vorsicht:** Der Vergütungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten ab Eingang der Übersetzung beim Auftraggeber oder ab Beendigung des Dolmetscherzuziehung geltend gemacht wird (§ 2 JVEG).

NEU: Wurde ein Vorschuss bewilligt, erlischt der Vergütungsanspruch nur insoweit, als er über den bewilligten Vorschuss hinausgeht (§ 3 Satz 2 JVEG).

Auf der nächsten Seite folgt eine Kurzübersicht

Verantwortlich für den Inhalt: Der Vorstand des VVU e.V.

Redaktion: Evangelos Doumanidis

VVU e.V.

Bahnhofstraße 13

73728 Esslingen

E-Mail: info@vvu-bw.de

Internet: www.vvu-bw.de

Gestaltung: Christel Maier-Graphikdesign, Esslingen • christelmaier@web.de

Kurzübersicht zum JVEG 2021 für Sprachmittler*innen

Alt	Neu
Dolmetscherhonorar <i>je angefangene Stunde (bei Aufrundung auf die angefangene halbe Stunde)</i>	
1) 70 EUR bei konsekutiv bzw. 2) 75 EUR , wenn ausdrücklich für simultanes Dolmetschen herangezogen wurde; maßgebend ist ausschließlich die im Voraus mitgeteilte Art des Dolmetschens	einheitlich 85 EUR zzgl. 20 % Zuschlag für Nacht- bzw. Sonn- und Feiertagsleistung
Ausfallentschädigung: bis zu einem Betrag, der dem Honorar für zwei Stunden entspricht, für nur als Dolmetscher*in Tätige	Nicht nur für nur als Dolmetscher*in Tätige
Übersetzerhonorar <i>pro angefangener Zeile zu je 55 Anschlägen</i> Grundhonorar: bei editierbarer Vorlage (Datei: doc, docx, xls, xlsx, etc.) Erhöhtes Honorar: bei nicht editierbarer Vorlage (Papier, Fax, eingescannte Bilddatei, PDF, etc.)	
Bei besonderer Erschwerung	
erhöhtes Honorar: 2,05 EUR Grundhonorar: 1,85 EUR	erhöhtes Honorar: 2,10 EUR Grundhonorar: 1,95 EUR
Ohne besondere Erschwerung	
erhöhtes Honorar: 1,75 EUR Grundhonorar: 1,55 EUR	erhöhtes Honorar: 1,95 EUR Grundhonorar: 1,80 EUR
Honorierung als Dolmetscher*in: - bei Überprüfung von Schriftstücken oder TKÜ- Aufzeichnungen ohne Übersetzung	Honorierung als Dolmetscher*in: - bei Überprüfung von Schriftstücken oder TKÜ- Aufzeichnungen ohne Übersetzung - bei Anfertigung eines Wortprotokolls aus einer TKÜ- Aufzeichnung